

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Verfolgung von Hasskommentaren in der Justiz

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 02.12.2019 - Drs. 18/5299

an die Staatskanzlei übersandt am 06.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.01.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der 60. Sitzung am 25. Oktober 2019 im Niedersächsischen Landtag hat Justizministerin Barbara Havliza, zu TOP 33 b) „Ist die Gefährdungslage in Niedersachsen in Bezug auf den Rechtsextremismus und auf die sogenannten Feindeslisten gestiegen?“ - Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 18/4818 - Folgendes gesagt: „Im Bereich der Justiz verhält es sich wie folgt: Zum einen haben wir bekanntermaßen schon neue Richtlinien geschaffen, was mögliche Einstellungspraxen der Staatsanwaltschaften bei Beleidigungen und Hetzgeschichten angeht. Zum anderen beginnen wir damit, die Angehörigen der Justiz mit Schulungen zu sensibilisieren, auf welche Gemengelagen von Hetze, Gewaltsprüchen, Drohungsbereichen usw. man besonders zu achten hat, um einen gewissen Sensus für alle diese Problematiken zu schärfen. (...) Wir sind dabei, ein Konzept zu entwerfen, um an einer Staatsanwaltschaft, die schon die LuK-Kriminalität als Schwerpunkt hat, Staatsanwälte und einen IT-Spezialisten für genau diese Sachen aufzubauen.“ Des Weiteren gab Innenminister Pistorius zu diesem Punkt an, dass im LKA aktuell die Zentralstelle zur polizeilichen Bekämpfung von Hasskriminalität eingerichtet werde. Auf Nachfrage zu der Zentralstelle gab er an: „Die genaue Ausstattung steht noch nicht fest. Wir haben gerade damit begonnen, sie zu konzipieren und einzurichten. Sobald das getan ist, werden wir darüber gerne informieren. Die Staatsanwaltschaft ist selbstverständlich mit einbezogen.“

1. Bezüglich der Zentralstelle im LKA zur Bekämpfung von Hasskriminalität:

a) Welchen genauen Zuständigkeitsbereich soll diese innehaben?

Im Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) wurde eine gesonderte Organisationseinheit als zentrale Stelle zur Bekämpfung von Hass im Internet gebildet. Sie dient der Unterstützung der örtlichen Polizeidienststellen und zugleich zur Optimierung der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben des LKA Niedersachsen als Zentralstelle. Sie ist als zusätzliches Sachgebiet „Bekämpfung Hass im Internet“ dem Dezernat 42 der Abteilung 4 (Polizeilicher Staatsschutz) zugeordnet. In der Alltagsorganisation kommt dieser Organisationseinheit u. a. die Aufgabe des zentralen Ansprechpartners für die Polizeibehörden zu. Als Ansprechstellen und Anzeigenaufnahmestellen für geschädigte Bürgerinnen und Bürger stehen allerdings weiterhin die örtlichen Polizeidienststellen zur Verfügung.

Diese zentrale Stelle gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt die Erstellung und Fortschreibung einer Gefährdungsbewertung für Niedersachsen. Darüber hinaus obliegt ihr die Koordinierung und Zuweisung der weiteren polizeilichen Bearbeitung für Niedersachsen, in herausgehobenen Einzelverfahren erfolgt die Bearbeitung unmittelbar durch die zentrale Stelle. Regelungen für die konkrete Zusammenarbeit z. B. mit dem Bundeskriminalamt und auch der Justiz sind bereits in der Erarbeitung.

Ein zukünftiger, noch wachsender Arbeitsschwerpunkt ist das sogenannte Internet-Monitoring bzw. Internetermittlungen im Zusammenhang mit Hasskriminalität. Entsprechend einem geplanten personellen Aufwuchs ist eine Ausweitung dieses Arbeitsbereiches geplant.

Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt der Zentralstelle bilden Informationssammlungen (sogenannte Listen), in denen Daten über den „politischen Gegner“ - zumeist aus rechts- oder linksmotivierten Täterkreisen - zusammengestellt und veröffentlicht werden. Sofern die Listen nicht ohnehin über das Bundeskriminalamt eingegangen sind, sondern durch die Landespolizei festgestellt wurden, werden diese für eine erste Einschätzung hinsichtlich des Inhaltes über das jeweilige Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse übermittelt. Durch das LKA Niedersachsen erfolgt im Anschluss die unverzügliche Übermittlung des Ergebnisses an die Polizeidirektionen mit den jeweils zugeordneten und von dort zu bearbeitenden Treffern. Unabhängig von einer konkreten und/oder individuellen Gefährdungslage erfolgt grundsätzlich eine Unterrichtung aller gelisteten Personen und Institutionen durch die Organisationseinheiten des polizeilichen Staatsschutzes der Polizeidirektionen.

Das LKA Niedersachsen gewährleistet in Fällen von Veröffentlichungen mit Bezug zu niedersächsischen Personen/Institutionen auf weiterhin aktiven Internetseiten durch seine Zentralstelle eine fortlaufende Überprüfung dieser Seiten bzw. deren Inhalte, um Veränderungen des Kontextes der Veröffentlichung in Bezug auf die Gefährdungslage und Ergänzungen bzw. das Hinzufügen neuer Personen oder Institutionen zu erkennen.

b) Wie genau setzt sich die Zentralstelle personell zusammen?

In einem ersten Ansatz sind fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der „Zentralstelle zur polizeilichen Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet“ tätig. Es ist beabsichtigt, diese Organisationsstruktur im Rahmen eines Stufenmodells personell aufwachsen zu lassen.

c) Wie genau gestaltet sich hier die Art und Weise der Zusammenarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft?

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft gestaltet sich zunächst analog zu den übrigen Kriminalitätsfeldern. Eine phänomenspezifische Zusammenarbeit gilt es zukünftig in ressortübergreifenden Gesprächen zu entwickeln. Erste Gespräche zu diesem Themenfeld haben bereits stattgefunden, weitere sind geplant. Die betreffenden Stellen stehen hierzu in einem ständigen bilateralen Austausch.

2. Wie definiert die Landesregierung den Bereich „Hetze im Netz“?

Eine gesetzliche Definition der „Hasskriminalität“ ist nicht gegeben.

Bundesweit und auch in Niedersachsen steigen die Fallzahlen der festgestellten Hasskommentare im Internet und die Anzahl der in diesem Zusammenhang eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Liegt festgestellten Hasskommentaren eine politische Tatmotivation zugrunde, erfolgt im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport seit dem 01.01.2017 eine statistische Erfassung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) im Themenfeld „Hasskriminalität“.

Eine Bund-Länder-Projektgruppe erarbeitete ein Konzept zu einer effektiveren Bekämpfung von Hasspostings und einen Leitfaden, der dem polizeilichen Sachbearbeiter Hilfestellung bei der Bearbeitung von strafrechtlich relevanten Hasspostings geben soll und auch Grundlage für die Arbeit der Zentralstelle im LKA Niedersachsen ist.

„Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese wegen einer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozia-

len Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes kausal gegen eine oder mehrere Person(en), Gruppe(n), oder Institution(en) gerichtet sind.“

Ein Hassposting liegt demnach vor, wenn ein Beitrag im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht und dabei ein Straftatbestand aus einem der oben genannten Gründe erfüllt wird.

Beiträge, die einen Straftatbestand zum Nachteil von Personen aus dem politischen Raum erfüllen, fallen regelmäßig unter diese Definition. Bei Sachverhalten, die sich zwischen Privatpersonen ereignen, ist bei der rechtlichen Würdigung die Intention des Täters von Bedeutung.

Seit dem 01.07.2018 werden seitens der Staatsanwaltschaften durch entsprechende Zusatzattribute in der Fachanwendung web.sta Verfahren mit Straftaten der Hasskriminalität, die mittels Internet begangen wurden, statistisch erfasst (siehe auch Frage 3). Für diese Zwecke sind Straftaten dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet und die Tathandlung über Internet- und Kommunikationstechnik vorgenommen bzw. verbreitet wird.

3. Werden die Delikte im Bereich „Hetze im Netz“ statistisch erfasst? Wenn ja, wie viele Anklagen hat es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 in Niedersachsen gegeben? Wie viele dieser Verfahren sind nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden?

Seit dem 01.07.2018 werden in der von den Staatsanwaltschaften genutzten Fachanwendung web.sta Verfahren, die dem Phänomenbereich „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind, statistisch erfasst. In dieser Statistik wird zudem der Unterpunkt „mittels Internet“ geführt.

In dem Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 sind insgesamt bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften 88 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, die dem Phänomenbereich „Hasskriminalität“ unter dem Unterpunkt „mittels Internet“ zuzuordnen sind. In 13 Fällen ist es zu einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO gekommen, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte. In weiteren 30 Verfahren kam es zu Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts. In 17 Verfahren ist Anklage erhoben worden.

Im Jahr 2019 (01.01.2019 bis 13.12.2019) sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften insgesamt bislang 144 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, die dem oben genannten Phänomenbereich zuzuordnen sind. 20 Verfahren wurden mangels Ermittlung eines Täters nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In 45 weiteren Verfahren erfolgte eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO. In 17 Verfahren ist Anklage erhoben worden.

Für die Jahre 2016, 2017 und bis Mitte 2018 liegt eine entsprechende Statistik nicht vor. Eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommenden Verfahren ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht leistbar.

4. Wie viele Staatsanwälte sind für den Bereich „Hetze im Netz“ zuständig?

Eine Sonderzuständigkeit für Straftaten aus dem Bereich „Hetze im Netz“ gibt es bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften (bislang) nicht. Unter den Begriff „Hetze im Netz“ können Äußerungen verschiedener der unter Frage 2 genannten Motivationen fallen, die allgemeiner Natur sind oder sich gegen eine bestimmte Person, gegebenenfalls auch einen Amtsträger, richten können. Demzufolge kommen politische Straftatbestände, aber auch allgemeine Straftatbestände in Be-

tracht. Mit der Bearbeitung dieser Verfahren ist daher eine Vielzahl von Dezernentinnen und Dezernenten befasst, die teilweise Spezialabteilungen, aber auch den allgemeinen Abteilungen angehören.

Es lässt sich daher nicht beziffern, wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Bearbeitung entsprechender Verfahren zuständig sind.

5. Hält die Landesregierung die Staatsanwaltschaft personell für ausreichend ausgestattet, um alle Verfahren, insbesondere auch die im Bezug auf „Hetze im Netz“, intensiv zu bearbeiten?

Grundsätzlich werden die Verfahren, denen Delikte des Phänomenbereichs der Hasskriminalität im Internet zugrunde liegen, von allen Dezernentinnen und Dezernenten der niedersächsischen Staatsanwaltschaften bearbeitet (siehe Frage 4).

Mit dem Haushalt 2020 hat die Landesregierung zwei zusätzliche Staatsanwälte sowie Personalmitel für die erforderliche fachliche Unterstützung (Computerspezialist) explizit für die Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet bereitgestellt. Der „Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)“ der Staatsanwaltschaft Göttingen soll die Aufgabe übertragen werden, landesweit in herausragenden Fällen gegen Hasskriminalität im Internet vorzugehen. Dabei soll sie u. a. bei der schwierigen Aufgabe, Täteridentitäten im Internet aufzuklären, durch einen Computerspezialisten unterstützt werden.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf im Bezug auf die Einführung eines extra Tatbestandes für „Hetze im Netz“ oder die Verschärfung von bestehenden Strafnormen?

Die Landesregierung sieht Handlungsbedarf, Personen, welche von „Hetze im Netz“ betroffen sind, besser zu schützen.

Daher hat der Bundesrat bereits am 29.11.2019 (BR-Drs. 418/19) mit der Stimme Niedersachsens beschlossen, ein Gesetz in den Bundestag einzubringen, das eine Strafschärfung für Bedrohungen im öffentlichen Bereich vorsieht. Danach soll die Strafobergrenze für eine Bedrohung von einem Jahr auf drei Jahre erhöht werden, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften begangen wurde.

Bereits im Vorfeld dieser Bundesratsinitiative hatte Niedersachsen im Rahmen der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister das Thema Gewaltandrohungen auf die Tagesordnung gesetzt. Infolge dieses Vorstoßes haben die Justizministerinnen und Justizminister beschlossen, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beteiligung der Länder um Prüfung zu bitten, ob das geltende Strafrecht strafwürdige Gewaltandrohungen ausreichend erfasst. Derzeit werden Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen eingeholt, u. a. zu den Fragen, ob der § 241 StGB auch auf die Androhung mit einem Vergehen ausgeweitet werden soll und ob bestimmte Personengruppen besonders geschützt werden sollen.

In seiner Stellungnahme hat sich Niedersachsen für eine Ausweitung des § 241 StGB auf Bedrohungen mit der Begehung eines Vergehens ausgesprochen und noch einmal die Wichtigkeit schärferer Sanktionen betont, wenn die Bedrohung unter Nutzung des Internets, insbesondere von sozialen Medien, begangen wird. Letztlich hat sich Niedersachsen für einen besonderen Schutz von Amts- und Mandatsträgern - auch im ehrenamtlichen Bereich - ausgesprochen, da diese besonders häufig von „Hetze im Netz“ betroffen sind.

7. Sind die von Justizministerin Havliza genannten Schulungen bereits angelaufen?

Das Justizministerium ist derzeit intensiv mit den Planungen der Schulungen befasst. Nach aktuellem Stand wird ein erster Schulungstermin Ende März 2020 in Hannover stattfinden.

(Verteilt am 13.01.2020)